

## Nachtrag 8 zum Kreisschreiben über die Betreuungsgutschriften (KSBGS)

Gültig ab 1. Januar 2019

## Vorwort zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2019

Der Nachtrag 8 enthält insbesondere Präzisierungen bezüglich Anspruchsvoraussetzungen einer Betreuungsgutschrift. Einerseits muss nicht nur die Wohnsituation, wonach eine pflegebedürftige Person leicht zu erreichen ist, überwiegend, d.h. während mindestens 180 Tagen im Kalenderjahr, gegeben sein. Die effektive Betreuung durch die betreuende Person muss ebenfalls überwiegend, d.h. mindestens 180 Tage im Kalenderjahr, vorliegen. Andererseits wird präzisiert, dass kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht, wenn die die pflegebedürftige Person in einem Heim wohnt (BGE 144 V 159).

Aufgrund der einheitlichen Gestaltung der Weisungen wurden zudem teilweise formelle Anpassungen vorgenommen.

- Wird die Betreuungsgutschrift nachträglich durch eine zu-1/19 sätzliche Person geltend gemacht, so führt dies im Rahmen der 5-jährigen Verwirkungsfrist zu einer Neuaufteilung der Betreuungsgutschrift für das entsprechende Jahr.
- 3010.2 Lebt die pflegebedürftige Person in einem Heim, besteht 1/19 kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften (<u>BGE 144 V 159</u>). Für die Definition «Heim» sind <u>Art. 66<sup>bis</sup> Abs. 3 AHVV und <u>Art. 35<sup>ter</sup> IVV</u> massgebend.</u>

## 1/19 **3.5 Betreuungssituation**

Die tatsächliche Betreuung der pflegebedürftigen Person muss ebenfalls in einem zeitlich überwiegenden Umfang während mindestens 180 Tagen im Kalenderjahr bestehen. Für die Feststellung der Dauer ist auf die Angaben der antragstellenden Person im Anmeldeformular abzustellen (Formular 318.270).